



Aarau, 5. Mai 2010

Bericht und Antrag des Kirchenrats

an die Römisch-Katholische Synode des Kantons Aargau

betreffend

Revision Verordnung über Wahlen und Abstimmungen.

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Synodalen

1. Ausgangslage und Vorgeschichte

Die alte Verordnung über Wahlen und Abstimmungen stammt aus dem Jahr 1965. Der damalige Synodalrat (heute Kirchenrat) hat sie gestützt auf das Organisationsstatut (OS) von 1929 erlassen. Der Inhalt widerspricht in etlichen Punkten dem heute geltenden OS von 2004 und der Gesetzgebung über die politischen Rechte des Kantons Aargau¹.

Zuständig für die Genehmigung der neuen Verordnung über Wahlen und Abstimmungen ist gemäss Art. 13 lit. e) OS die Synode.

2. Gewähltes Vorgehen

Im Hinblick auf die kommenden Gesamterneuerungswahlen vom Herbst/Winter 2010 hat der Kirchenrat am 21. Oktober 2009 einer Arbeitsgruppe den Auftrag gegeben, die Verordnung zu überarbeiten.

Die Arbeitsgruppe setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Martin Süess, Leiter Rechtsdienst der Gemeindeabteilung des Kantons Aargau
- Martin Egli, Synodepräsident und Kirchenpflegepräsident Muri
- Marcel Baumgartner, Synodemitglied und Kirchenpflegepräsident Kirchdorf
- Ursula Mathis, Verwalterin Kirchgemeinde Brugg
- Marcel Notter, Generalsekretär der Landeskirche.

Die Arbeitsgruppe setzte sich zum Ziel, eine schlanke, klar formulierte Verordnung zu schaffen, die im Hinblick auf die anstehenden Gesamterneuerungswahlen Rechtssicherheit schafft. Als erstes prüfte die Arbeitsgruppe diverse Paragraphen, die nicht mehr zeitgemäss beziehungsweise die durch die in der Zwischenzeit vorgenommenen Revisionen des OS überholt waren. Als nächstes hatte die Arbeitsgruppe zu beurteilen, welche Bestimmungen des OS und des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) in die Verordnung zu übernehmen waren und wo dies als nicht notwendig erachtet wurde. Bei sehr wichtigen Vorschriften wurden diese im Sinne der Klarheit

¹ Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 und Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR) vom 25. November 1992, Stand 1. Januar 2009.

und Transparenz wiederholt. Weniger ausschlaggebende Punkte wurden weggelassen, da gemäss Art. 6 OS dort, wo entsprechende Vorschriften fehlen, automatisch das kantonale Recht angewendet wird. Dieses Vorgehen wurde auch ausdrücklich im Art. 30 der neuen Verordnung aufgenommen. Doppelungen wurden so weit wie möglich vermieden.

In der Arbeitsgruppe, die die Verordnung in zwei Sitzungen behandelte, führten folgende Themen zu Diskussionen und Klärungsbedarf:

- Zustellung Stimmrechtsausweise (Beachtung Postvorschriften für den Versand)
- Festlegung der Berechnung des absoluten Mehrs (analog Kanton Aargau)
- Genehmigung der Wahlprotokolle
- Bei zweiten Wahlgängen: Stille Wahlen und Ersatzwahlen
- Gleichzeitige Wahl von Mitglieder der Kirchenpflege und Präsidium.

Die Verordnung wurde durch einen Juristen aus dem Bereich Verwaltungsrecht überprüft.

3. Wichtigste Revisionspunkte

Inhaltlich ändert gegenüber der jetzigen Rechtssituation wenig. Aufgenommen wurden folgende Punkte:

- Frist für Eintragungen im Stimmregister (Art. 5)
- Zusammensetzung des Wahlbüros. Hier wurde die Möglichkeit geschaffen, weitere Personen für das Wahlbüro beizuziehen (Art. 7)
- Frist für die Zustellung der Stimm- und Wahlzettel sowie der Stimmrechtsausweise (Art. 14)
- Vorschriften über die Vertretung von Stimmberechtigten an der Urne. Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe (Art. 15)
- Festlegung der Beurteilung der Stimm- und Wahlzettel (Art. 17)
- Ungültigkeit bei brieflicher Stimmabgabe (Art. 18)
- Festlegung der Berechnung des absoluten Mehrs (Art. 19)
- Regelung der Zuständigkeit bei der Genehmigung des Protokolls (Art. 25)

Die neue Verordnung ist wie folgt strukturiert:

- A. Geltungsbereich
- B. Stimmrecht und Wählbarkeit
- C. Stimmregister und Wahlbüro
- D. Anordnung und Durchführung der Wahlen und Abstimmungen
- E. Stimmabgabe und Feststellung des Resultates
- F. Abschluss des Urnengangs
- G. Untersuchung und Beschwerdeführung

4. Schlussbemerkung

Der Kirchenrat empfiehlt die neue Verordnung über Wahlen und Abstimmungen zur Annahme. Damit sind zusammen mit dem bereits versendeten Kreisschreiben optimale rechtliche Bedingungen geschaffen für die Durchführung der anstehenden Gesamterneuerungswahlen in den Kirchgemeinden und der Landeskirche. Auch für zukünftige Wahlen und Abstimmungen wird Rechtssicherheit hergestellt.

Mit der Inkraftsetzung der neuen Verordnung wird gleichzeitig die alte Fassung von 1965 aufgehoben. Ebenfalls wird das Reglement über die Geschäftsführung in Kirchgemeindeversammlungen und Kirchenpflegen von 1930, revidiert im Jahr 1955, aufgehoben. Diese Bestimmungen, die kaum noch eine Kirchgemeinde anwendete, sind mit dem neuen Organisationsstatut und den Hinweisen im Handbuch für Kirchenpflegen überholt.

5. Anträge

Aufgrund obiger Ausführungen stellt der Kirchenrat der Synode folgende Anträge:

1. Die Verordnung über Wahlen und Abstimmungen vom 5. Mai 2010 sei zu genehmigen.
2. Die Verordnung sei auf den 1. Juli 2010 in Kraft zu setzen.

Kirchenrat
Röm.-Kath. Landeskirche
des Kantons Aargau



Barbara Cavelti
Präsidentin



Marcel Notter
Generalsekretär

Beilage:

Neue Verordnung über Wahlen und Abstimmungen